

**Stadt Rheda-Wiedenbrück**

**75. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Moorweg“**

---

**Umweltbericht**

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Bauordnung / Stadtplanung

**September 2013**

## **Inhaltsverzeichnis**

**Teil I - Begründung** (siehe dortiges Inhaltsverzeichnis)

## **Teil II - Umweltbericht**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung ....	2
1.2	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung.....	2
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung</b> .....	<b>3</b>
2.1	Schutzgut Mensch.....	3
2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft und biologische Vielfalt .....	4
2.3	Schutzgüter Boden und Wasser .....	6
2.4	Schutzgüter Luft und Klima .....	7
2.5	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	7
2.6	Wechselwirkungen .....	7
2.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung („Nullvariante“) .....	7
2.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	8
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	<b>8</b>
3.1	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen .....	8
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	9
3.3	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	9
3.4	Sonstiges .....	9
<b>4</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>9</b>

## **1 Einleitung**

Entsprechend den Regelungen der §§ 2 (4) und 2a BauGB ist zu dieser Bauleitplanung (Flächennutzungsplan-Änderung) eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziele der Umweltprüfung sind die Ermittlung und die Dokumentation voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen einer Bauleitplanung als Grundlage für eine sach- und umweltgerechte Abwägung.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Der Bericht wird ein gesonderter Teil der Begründung.

Im Sinne der Abschichtung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig die Umweltaspekte in die Umweltprüfung einzustellen, die eine generelle Zulässigkeitsvoraussetzung auch für eine spätere bauleitplanerische Entwicklung erkennen lassen.

Zur Klärung des Umfangs und Inhaltes des Umweltberichts und seines Detaillierungsgrades wurden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung**

Mit der 75. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine moderate Nachverdichtung i. S. der Innenentwicklung und Arrondierung des nordöstlichen Siedlungsbereichs Rhedas ermöglicht werden. Dies begründet sich insbesondere durch die Aufgabe der ehemaligen Bahnstrecke Rheda-Lippstadt (Wegfall der Immissionsbelastung) sowie die großen Flächenreserven der den Wohngebäuden entlang des Moorwegs zugeordneten großen Gärten. Daher bietet es sich an, den Flächennutzungsplan entsprechend der geplanten Nutzung von der gegenwärtigen Darstellung als „Fläche für Landwirtschaft“ zur Darstellung als „Wohnbaufläche“ zu ändern.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

### **1.2 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutzgesetzgebung sowie der Regionalplan und der Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich zum großen Teil als Allgemeines Siedlungsbereich dar. Der nördliche Bereich wird als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Als hier relevante Ziele des Regionalplans sind insbesondere die flächensparende Bauweise und vorrangige Auffüllung innerörtlicher Bauflächenreserven der Allgemeinen Siedlungsbereiche vor einer nach außen gerichteten Erweiterung sowie die Eindämmung der Streu- und Splittersiedlungen zu nennen.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt den Änderungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Westlich und östlich grenzt der geschlossene Siedlungskörper des Ortsteils Rheda an, der als Wohnbaufläche dargestellt ist. Der direkt westlich angrenzende Bereich ist als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege“ (Bahnanlage) dargestellt. Die Bahnanlagen wurden jedoch bereits zurückgebaut. Etwa 300m westlich grenzt eine festgesetztes „Überschwemmungsgebiet“ der dort verlaufenden Ems an.

Ein Landschaftsplan liegt im Bereich Rheda-Wiedenbrück nicht vor.

Natura 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und dem Umfeld nicht vorhanden.

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung sind keine Natur-, Boden- oder Baudenkmale bekannt.

Ebenso sind keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.

Aus dem europäischen und nationalen Umwelt- bzw. Naturschutzrecht ergeben sich für das Planungsgebiet insbesondere folgende Vorgaben mit allgemeiner Gültigkeit:

- Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nr. 338/97) sowie der FFH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG),
- Belange des Bodenschutzes nach § 1a (2) BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Belange des Immissionsschutzes nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme, bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter.

Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustands einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung („Nullvariante“) der Planung. Die Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird auf die wesentlichsten Wirkungen beschränkt.

### **2.1 Schutzgut Mensch**

Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte in Bezug auf die Qualität von Wohnen und Arbeiten sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. So besitzen die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes (durch Lärm, Gerüche etc.) aus Sicht des Wohn- und Arbeitsumfeldes der betroffenen Bevölkerung in der planerischen Abwägung ein hohes Gewicht.

Auf das Plangebiet und dessen Umfeld wirkt der Schienenverkehrslärm der nördlich in Dammlage verlaufenden Bahnstrecke Minden-Köln ein. Das Plangebiet ist durch diese Emissionsquelle erheblich vorbelastet. Aufgrund dieser einwirkenden Immissionen kann es zu Konflikten mit der Wohnnutzung kommen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Betrachtung (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan I.4.4) ergaben, dass zwar die Lärmsituation nachts kritischer als am Tag ist, jedoch – bei sachgerechtem passivem Lärmschutz – gesundes Wohnen im Sinne des BauGB grundsätzlich gegeben sein wird. Passive Schallschutzmaßnahmen sind allerdings erst in einem

nachgelagerten Verfahren (im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und/oder im Baugenehmigungsverfahren) fest- bzw. umzusetzen.

Weitere Immissionen sind innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

Das Plangebiet weist keine Schwerpunkte der Erholungsnutzung auf; das Gelände ist weitestgehend eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich ist.

Negative Auswirkung auf die Erholungsfunktion sowie die Wohnqualität innerhalb des Siedlungsbereiches sind durch die Entwicklung dieses kleinflächigen Bereichs ebenso nicht zu erwarten.

## 2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft und biologische Vielfalt

Nach §§ 1, 1a BauGB sind auch die *Belange von Natur und Landschaft* bei der Aufstellung von Bauleitplänen sachgerecht zu berücksichtigen. Insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt sind als wichtige Bestandteile des Ökosystems auf der Erde anzusehen. Sie tragen zum Funktionieren des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Luft- und Wasserqualität und zur Schönheit des Landschaftsbildes bei. Daneben sind sie Nahrungsgrundlage für den Menschen. Durch den Verlust an biologischer Vielfalt bei Tier- und Pflanzengruppen werden Funktionen des Ökosystems nachhaltig beeinträchtigt.

Beim Plangebiet handelt es sich in großen Teilen um Wohngebäuden zugeordnete, privat genutzte Zier- und Nutzgärten, die jeweils nur zu einem Haus gehörig und durch Hecken oder Zäune von anderen Gärten getrennt sind. Diese Hausgärten sind überwiegend durch Nadelhölzer entlang der Einfriedungen sowie Rasen- und Wiesenflächen geprägt. Die ehemalige Schienenverkehrsfläche der Bahnstrecke Rheda-Lippstadt ist durch Heckenpflanzen und einen tlw. hohen Laubbaumbestand eingefasst. Die technische Infrastruktur der Bahnanlage ist weitestgehend zurückgebaut.

Im Geltungsbereich der Bauleitplanung sind keine *gesetzlich geschützten Biotope* gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW vorhanden (Grundlage: Biotopkarte des Kreises Gütersloh).

Insgesamt gehen, im Zuge einer möglichen moderaten Nachverdichtung und dementsprechenden Versiegelung, *Lebensräume der immobilen Pflanzen* verloren. Die faunistischen Gruppen können jedoch aufgrund der fehlenden Besonderheiten und Wertigkeit der Lebensräume des Plangebiets auf andere, in der Umgebung befindliche Gehölzbestände ausweichen.

Unter dem Begriff *Landschaft bzw. Landschaftsbild* werden gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Funktionen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erfasst, welche als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung nachhaltig zu sichern und zu entwickeln sind. Durch eine moderate Nachverdichtung und Arrondierung des Siedlungskörpers ist keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten, da das Plangebiet bereits in großen Teilen anthropogen überformt ist.

Für die Berücksichtigung der *Belange des Artenschutzes* hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (die sogenannten Messtischblätter). Für jedes Messtischblatt (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden. Die messtischblattbezogene Abfrage wurde – den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen folgend – auf die Lebensraumtypen *Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Äcker, Weinberge; Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie Gebäude* eingeschränkt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Abfrage vom 29.04.2013.

Nach dieser Liste können nach Abfrage für das Messtischblatt 4115 in den genannten Lebensraumtypen potenziell 11 Säugetiere bzw. Fledermausarten, 32 Vogelarten sowie 2 Amphibien vorkommen. Hier handelt es sich um die in der folgenden Tabelle aufgezählten Arten:

Aufstellung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden									
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name								
<b>Säugetiere</b>									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G		X		XX	WS/WQ	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U		X	X	WS/WQ		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		X	X	(WQ)	(X)	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)	WS/WQ	X	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G		XX	(X)	XX	X/WS/WQ	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		X	(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U		X/WS/WQ		X	(WS)/(WQ)	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G		WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX			WS/WQ	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X	X	X	WS/(WQ)	X
<b>Vögel</b>									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G		X		X		(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X	X	X		(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend				X			XX
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G				(X)		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	G-			XX			XX
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend			X				(X)
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G		X		X		X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	G		XX	(X)	X		(X)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G		XX	X	X	X	XX
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X			(X)
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	sicher brütend	U			X			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend			X		X		(X)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X	X	XX	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	G		X		X		(X)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X	X			(X)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U		X	X			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	X	XX	X
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	G		XX	XX			X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G		XX	X	X		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S		X	(X)			(X)
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-		X		X		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend			X	X	X		X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	X		X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U		X	X			(X)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X		X		X
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	G						(X)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend			X				
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX		(X)		(X)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X	(X)	X	X	(X)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G		X	XX	X	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	G						X
<b>Amphibien</b>									
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U+		XX	XX	(X)		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G		X	(X)	(X)		(X)

Legende			
Erhaltungszustand in NRW (ATL)		Vögel	
Zeichen	Bedeutung	Zeichen	Bedeutung
G	günstig	B	kommt als Brutvogel vor
U	ungünstig/unzureichend,	D	kommt als Durchzügler vor
S	ungünstig/schlecht	W	kommt als Wintergast vor
		( )	potentielles Vorkommen
Allgemeines		Fledermäuse	
Zeichen	Bedeutung	Zeichen	Bedeutung
XX	Hauptvorkommen	WS	Wochenstube
X	Vorkommen	ZQ	Zwischenquartier
(X)	potentielles Vorkommen	WQ	Winterquartier
		( )	potentielles Vorkommen

Von den aufgeführten Arten befindet sich unter den Säugetieren, die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Kleine Abendsegler in ungünstigem/ unzureichendem Erhaltungszustand. Unter den Vögeln ist für die Rohrweihe, den Baumfalke, den Pirol, das Rebhuhn, der Wespenbussard, der Gartenrotschwanz und die Turteltaube ein ungünstiger/ unzureichender Erhaltungszustand. Für den Rotmilan wird ein ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand konstatiert.

Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall deutlich über das Vorkommen im Plangebiet reichen wird.

Bisher liegen keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Insbesondere aufgrund der vorhandenen Bebauung, der Zier- und Nutzgärten und der hiermit verbundenen Störeinflüsse (durch Wohn- und Gartennutzungen) ist davon auszugehen, dass ggf. planungsrelevante Arten bereits in andere Freiräume ausgewichen sind. Das Plangebiet dürfte im Wesentlichen von sogenannten „Allerweltsarten“ als Nahrungs- und Jagdrevier genutzt werden. Zusammenfassend ist für die Belange des Artenschutzes festzuhalten, dass aufgrund der Strukturierung des Plangebiets, bedingt durch die anthropogene Nutzung und Überformung, davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange der Planänderung nicht entgegenstehen.

Alles in allem kann aufgrund der Planung nur ein geringer Anteil unbebauter Fläche in Anspruch genommen werden. Ein erheblicher Eingriff – der insbesondere einen erheblichen Verlust von Lebensräumen oder von naturnahen Arten- und Lebensgemeinschaften beinhaltet – ist dementsprechend nicht zu erwarten. Infolgedessen ist eine Überplanung im Grundsatz nicht als besonders kritisch einzustufen.

### **2.3 Schutzgüter Boden und Wasser**

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel i. S. des § 1a (2) BauGB i. V. m. § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Hier sind insbesondere Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder- bzw. Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Dabei sind besonders Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gem. § 2 (1) BBodSchG zu schützen.

Gemäß der webbasierten Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (vgl. Geologischer Dienst 2013: webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von NRW) steht im Gebiet Sandboden (Mittel- und Feinsand) in Form eines typischen Podsol an. Der Boden weist eine sehr geringe Bodenzahl auf. Im Allgemeinen ist dieser Bodentyp (Podsol) leicht grabbar sowie nicht grund- und staunass.

Der Boden im Plangebiet ist als in NRW schutzwürdiger Boden (tiefgründiger Sand- oder Schuttboden) mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte bewertet worden. Diese aktuell grundwasser- und staunässefreien, tiefgründigen Sand- oder Schuttböden haben sich aus reinen Sanden oder Grobskelettsubstraten als trockene oder sehr trockene und nährstoffarme Böden entwickelt.

Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende Brach- oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Durch die vorliegende Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen bzw. der sinnvollen Abrundung des Siedlungskörpers trägt die Stadt diesem Ziel Rechnung, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhanges reduziert den Druck auf weiteren Wohnflächenbedarf im Außenbereich. Die Stadt strebt aus diesem Grunde die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Darstellung als Wohnbaufläche an. Daher müssen die Belange des Bodenschutzes – die jedoch nur geringfügigen Beeinträchtigungen der Bodenfunktion mit sich bringen – in der Abwägung zurückgestellt werden.

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer betroffen. Es befindet sich auch nicht in einem festgesetztem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich durch die gering vorbereitete Versiegelungsrate nur unwesentlich.

Insgesamt wird die avisierte moderate Nachverdichtung – aufgrund der geringen Größe – wenig erhebliche umweltrelevante Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser mit sich bringen. Damit sind die Umweltauswirkungen insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

## **2.4 Schutzgüter Luft und Klima**

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf die eng miteinander verbundenen Schutzgüter Klima und Luft sind die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Luftverunreinigungen von Bedeutung. Hier sind die Nutzungen von Bedeutung, die durch ihren Ausstoß von Luftschadstoffen wie Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe zu nachteiligen Veränderungen der Luftzusammensetzung führen und somit eine Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter darstellen.

Das Klima im Raum Rheda-Wiedenbrück ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Rheda-Wiedenbrück liegen jedoch nicht vor.

Die verkehrlichen Einflüsse im Umfeld sind hauptsächlich auf die nördlich des Plangebiets verlaufende Eisenbahntrasse begrenzt. Die Eisenbahntrasse ist jedoch elektrifiziert.

Die Luftbelastung wird durch Bebauung mit Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmung durch Versiegelung usw. insgesamt erhöht. Dies kann jedoch nicht näher quantifiziert werden.

Unter Berücksichtigung der vorhanden Vorbelastungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche sowie den flächenmäßig geringen Versiegelungsgrad sind bei der Umsetzung der angestrebten moderaten Nachverdichtung keine wesentlichen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter zu erwarten, die im Übrigen eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

## **2.5 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Durch das Gebiet der Flächennutzungsplan-Änderung sind keine relevanten Kultur- oder sonstige Sachgüter betroffen, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderung aufweisen. Insofern sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten.

## **2.6 Wechselwirkungen**

Die o. g. Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen an dieser Stelle zwischen den einzelnen Schutzgütern betrachtet werden.

Im Untersuchungsgebiet ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der anthropogenen Nutzung bereits vorbelastet und gestört. Daher ist im mit Durchführung des Planvorhabens nicht mit sich erheblich verstärkenden Wechselwirkungen bzw. diesbezüglichen zusätzlichen Belastungen zwischen den Schutzgütern zu rechnen.

## **2.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung („Nullvariante“)**

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen dass es kaum Änderungen an den bestehenden Nutzungen in diesem Bereich – jedoch zielabweichend von der

bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche – geben wird. Im Plangebiet würden weiterhin die Einzelhäuser mit den zugeordneten, privat genutzten und eingefriedeten Zier- und Nutzgärten mit einem überwiegenden Bestand an Nadelhölzern sowie Rasen- und Wiesenflächen bestehen bleiben.

Aufgrund der anthropogenen Nutzung der Zier- und Nutzgärten, würde sich die Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften im Laufe der Zeit kaum erhöhen.

## **2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die geplante Flächennutzungsplan-Änderung bereitet in sehr geringem Umfang die Möglichkeit der Nachverdichtung und Abrundung des Siedlungsbereichs der bereits bestehenden Wohnbebauung vor, um nicht zuletzt im Siedlungszusammenhang liegende Restflächen vorrangig zu aktivieren. Demzufolge ist eine standörtliche Alternative nicht gegeben.

# **3 Zusätzliche Angaben**

## **3.1 Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich im Wesentlichen an den inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 des Baugesetzbuchs, die sich auch die §§ 2 (4), 2a und 4c bezieht. Dabei sind gemäß den Vorgaben des § 1 (7) BauGB ebenso die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Mensch, seine Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und die Landschaft,
- Boden und Wasser,
- Luft und Klima,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu berücksichtigen. Dabei werden die einzelnen Schutzgüter in Einschätzung ihrer Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeit gegenüber den planvorhabenspezifischen Auswirkungen und den sich daraus ergebenden Konflikten beschrieben und bewertet.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ.

Als Grundlage für die Bestandsdarstellung und die Bewertung sowie als Datenquelle wurden Angaben der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Fachbehörden sowie eigene Bestandsaufnahmen verwendet. Für die Bearbeitung wurde als ergänzendes Gutachten eine schalltechnische Untersuchung vergeben.

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden (Datenbanken, Gutachten, eigene Erhebungen etc.), so dass kaum Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten. Allerdings ergaben sich Schwierigkeiten bei der Darstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere dadurch, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur schwer mögliche baubedingte Beeinträchtigungen einzuschätzen sind.

### **3.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind gem. §§ 13ff. BNatSchG zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a BauGB. Hieraus ergibt sich die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Jedoch lassen sich durch die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan – abgesehen von allgemeinen und generellen Aussagen wie beispielsweise flächensparendes Bauen, energieoptimierte Bauweise, Reduzierung von Versiegelungen – direkt keine Aussagen in Hinsicht auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ableiten. Eine konkrete Festsetzung ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) möglich. Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise zur o. g. Schienenverkehrslärm-Problematik sind im Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu regeln.

Ebenso sind auf dieser Ebene für diese FNP-Änderung auch keine Angaben zum Kompensationsbedarf und geplanten Kompensationsmaßnahmen möglich.

### **3.3 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß den §§ 4c und 4 (3) BauGB sind Bauleitpläne auf die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu überprüfen, die auf Grund der Durchführung der Planung eintreten könnten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen.

Allerdings hat dieses Monitoring bei Flächennutzungsplänen in der Regel eine geringere Bedeutung als bei Bebauungsplänen, da der Flächennutzungsplan im Allgemeinen keine Baurechte begründet. Vielmehr gibt er den planungsrechtlichen Rahmen vor für nachfolgende, Baurechte begründende B-Pläne, die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Maßnahmen der Umweltüberwachung beziehen sich daher regelmäßig nur auf Darstellungen im FNP, die Baurechte unmittelbar oder mittelbar begründen.

In der Regel ergibt sich aus der Darstellung einer Wohnbaufläche im FNP für den betreffenden Eigentümer noch kein Baurecht. Somit sind mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans weder direkt unmittelbare Umweltauswirkungen verbunden, noch etwaige spezifischen Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

### **3.4 Sonstiges**

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück mit den bisher erfolgten rechtskräftigen Änderungen.

## **4 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Bereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche vorgesehen. Im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Nutzungsänderung in Wohnbaufläche vorgesehen. Dies dient der bauleitplanerischen Vorbereitung zur Abrundung des Siedlungsbereichs durch die Möglichkeit einer moderaten Nachverdichtung. Der Bereich ist bereits durch Wohnbebauung entlang des Moorwegs vorgeprägt.

Die wesentlichsten Umweltauswirkungen gehen zum einem von betriebsbedingten Auswirkungen in Form von Emissionen, verursacht durch den Schienenverkehr, aus. Zum anderen treten anlagebedingte Auswirkungen durch Versiegelung und Überbauung hinzu. Damit geht

ein Verlust von bereits vorgeprägten Böden und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere einher.

Insgesamt ist die geplante Flächennutzungsplan-Änderung im Vergleich zum Status quo nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen verbunden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Minimierung (hier insbesondere in Form von passivem Schallschutz), bleiben im Grundsatz keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurück. Minimierungsmaßnahmen sind in einem nachgelagerten Verfahren (verbindliche Bauleitplanung und/oder im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen und festzusetzen.

Rheda-Wiedenbrück, den

Der Verfasser